

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 08. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2020)

zum Thema:

Kindertagespflege in Berlin VIII – Arbeitszeit- und Entgeltberechnung

und **Antwort** vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22048

vom 8. Januar 2020

über Kindertagespflege in Berlin VIII – Arbeitszeit- und Entgeltberechnung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Grundlage wird wie das Betreuungsentgelt berechnet?
2. Ist eine Bezahlung nach einem pauschalen Stundensatz mit einer Anrechnungszeit von vollen 60 Minuten branchenüblich?
3. Warum werden Betreuungsentgelte nicht an differenzierte Betreuungsmodelle unter der jeweiligen Berücksichtigung der situativen Variablen angepasst bzw. berechnet?

Zu 1., 2. und 3.:

Als Berechnungsgrundlage für das Entgelt dient der Landesmindestlohn, der bei der Betreuung von drei Ganztagskindern in der Leistungskategorie 1 (Betreuung von 1-3 Kindern) erreicht wird. Die Betreuungsentgelte werden differenziert nach dem Betreuungsumfang und dem individuellen Betreuungsbedarf bewilligt und berechnet. So gibt es Zuschläge für besondere Betreuungszeiten, z. B. Schichtdienst, und für einen etwaigen besonderen Förderbedarf, z. B. für Kinder mit Behinderung. Das Entgelt steigt mit der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Hinzuzurechnen sind die weiteren Zuschläge / Erstattungen für die Miete, Sozialversicherungsbeiträge usw.

Eine pauschalierte Zahlung ist durchaus üblich und orientiert sich in der Berliner Kindertagespflege an den im Kitagutschein ausgewiesenen Monatsstunden. Die definierten Monatskontingente in den Kategorien „Halbtags-, Teilzeit-, Ganztags- und erweiterte Ganztagsbetreuung“ eröffnen eine größtmögliche Flexibilität für Tagespflegepersonen und Eltern.

4. Worin unterscheidet sich der Verwaltungsaufwand zur Entgeltberechnung von Tagespflegepersonen und Kita-Erziehern und was spricht gegen eine Angleichung der Verwaltungsvorgänge?

Zu 4.:

Gemäß § 8 Abs. 2 Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherung der Tageseinrichtungen (RV Tag) legen die Vertragspartner unverzüglich nach Vorliegen des Tarifiergebnisses fest, wie dieses auf die RV Tag angewendet werden soll. Sodann werden die Ergebnisse in die entsprechenden Kostenblätter überführt. Die dort niedergelegten Kostensätze sind pauschaliert und enthalten Personal- und Sachkosten.

In der Kindertagespflege wird die jeweilige Höhe der Entgelte, orientiert am Landesmindestlohn, in der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) festgelegt.

5. Wie erfolgt bei Tagespflegepersonen und Kita-Erziehern die An- bzw. Berechnung im Vergleich:

- a) bei mehr als 20 Arbeitstagen im Monat?
- b) bei Feiertagen im Berechnungszeitraum?
- c) bei 23 Arbeitstagen im Monat, von denen einer ein Krankheits- und einer ein Urlaubstag ist?

Zu 5.:

Die Berechnung der Personalkosten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen orientiert sich am jeweils geltenden Tarifvertrag der Länder (TvL). Der Erstattungsbeitrag an die Träger von Kindertageseinrichtungen, bestehend aus pauschalierten Personal- und Sachkosten je Kind, Alter und Betreuungsumfang zuzüglich etwaiger Zuschläge, beträgt derzeit 94,5 % und ist unabhängig von möglichen Feiertagen, Krankheits- oder Urlaubstagen. Auch in der Kindertagespflege werden die Entgelte in Form der, in der Antwort zu Frage 1 bereits beschriebenen, gemittelten Pauschale für den gesamten Monat, unabhängig von der Anzahl der Arbeits-, Feier-, Urlaubs- oder Krankheitstage gezahlt.

6. Ist eine Rückforderung der hälftigen Sachkostenpauschale im Fall 5a) durch das Jugendamt zulässig, wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu 6.:

Gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) steht Tagespflegepersonen jährlicher Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes unter Fortzahlung des Förderbetrages und der Hälfte der Sachkostenpauschale zu. „Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden der Förderbetrag und die Hälfte der Sachkostenpauschale bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt.“

Berlin, den 23. Januar 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie